

† Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. I.

Nr. 9.

4. März 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses von Friedrich Sturzenegger, alt
Hauptmann, in Berneck, Kts. St. Gallen, betreffend
Gerichtsstand.

(Vom 21. November 1864.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Friedrich Sturzenegger, alt Hauptmann, zu Berneck,
Kts. St. Gallen, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Der in Biel niedergelassene Schreinermeister Johannes Sturzenegger, von Neute, Kts. Appenzell A. Rh., verkaufte am 22. Oktober 1862 an Urs Joseph Wyß, von Oberdorf, Kts. Solothurn, Uhrenmacher in Biel, ein auf dem Pasquart in Biel gelegenes Haus mit umliegendem Land für die Summe von Fr. 8000. Dabei wurden Fr. 2000 an eine Pfandobligation von Fr. 4000 angewiesen und bezüglich der restirenden Fr. 6000 bestimmt, daß sie nach Verfluß eines Jahres auf eine dreimonatliche Kündigung hin abbezahlt werden, und daß inzwischen Habe und Güter des Käufers im Allgemeinen dafür verbunden bleiben, sowie daß die Kaufobjekte unterpfändlich haften sollen. Ferner haben die Herren Johann Hochuli-Mosel und Friedrich Schafroth-Scholl,

beide in Biel, für die von Hrn. Wyß eingegangenen Verbindlichkeiten als wahre und unbedingte Bürgen solidarisch im gesetzlich möglichen Umfange zu haften sich verpflichtet.

Dieser Kaufvertrag wurde am 25. Oktober 1862 von dem Gemeinderathe von Biel gefertigt, dann vom Regierungsstatthalteramte besiegelt und am 11. November gl. J. von dem Amtschreiber in das Grundbuch von Biel eingetragen.

2) Von der Kaufsumme von Fr. 6000 cedirte Johannes Sturzenegger am 28. November 1862 Fr. 1000 an Hrn. Amtsnotar Fleuti in Biel und Fr. 5000 nebst Marchzins an seinen Bruder, Johann Ulrich Sturzenegger, Gemeindehauptmann in Reute (Appenzell). Der letztere hinwieder trat am 20. Dezember 1862 die gleichen Fr. 5000 nebst Marchzins an den Refurrenten, Hrn. alt Hauptmann Friedrich Sturzenegger in Verneß, ab. Alle diese drei Cessionen sind in der Originalkaufurkunde eingetragen, indeß ohne eine amtliche Beglaubigung.

3) Schreinermeister Johannes Sturzenegger besaß noch andere Liegenschaften in Biel, die er am 7. und 19. Februar 1863 an Peter Marti, Gipser und Maler in Biel, verkaufte. Am 10. März gl. J. erklärte er sich insolvent, und wurde sodann am 2. April des Fallimentsbetruges angeklagt.

Nach durchgeführter Untersuchung ist von dem Untersuchungsrichter angetragen worden, es seien neben Johannes Sturzenegger als Hauptschuldiger auch noch die Käufer, Urs Joseph Wyß und Peter Marti, sowie noch zwei andere Personen als Gehilfen vor Gericht zu verweisen; allein in Uebereinstimmung mit dem Bezirks- und Generalprokurator hat die Anklagekammer des Kantons Bern am 23. Mai 1863 erkannt, es seien nur Sturzenegger und Peter Marti vor das Amtsgericht Biel zu verweisen, im Uebrigen sei die Untersuchung gegen Urs Joseph Wyß u. gemäß Art. 245 des Strafverfahrens ohne Entschädigung aufgehoben.

4) Am 8. Juni 1863 kam die Untersuchung vor dem Amtsgerichte zu Biel zur Verhandlung, wobei als für die Zivilfolgen verantwortliche Parteien vorgeladen und erschienen waren: Urs Joseph Wyß, die beiden Bürgen Hochuli und Schafroth, Notar Fleuti und drei andere Personen, die in andern als den erwähnten Rechtsgeschäften theilhaftig waren.

Das erstinstanzliche Urtheil wurde appellirt, worauf die Angelegenheit am 9. September 1863 vor die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern zur Verhandlung kam. Außer den bereits erwähnten Personen erschienen noch andere als zivilrechtlich verantwortliche Parteien. Namentlich waren auch Johann Ulrich Sturzenegger, Gemeindehauptmann, und Bartholome Sturzenegger zu Reute, Kantons Appenzell, durch Hrn. Fürsprecher Kummer in Biel vertreten.

Das Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern gieng dahin, daß Johannes Sturzenegger des Betruges zum Nachtheil einzelner seiner

Geldstagsgläubiger schuldig erklärt, zu vier Monaten Einsperrung und zu drei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt wurde. Peter Marti wurde freigesprochen.

Ferner lautet Ziffer 4 dieses Urtheils der Polizeikammer wie folgt:

„Betreffend die Kaufverträge um Liegenschaften zwischen Sturzenegger und Urs Joseph Wyß vom 12. September und 22. Oktober 1862, und Sturzenegger und Peter Marti vom 7. Februar mit Nachtrag vom 19. Februar 1863, sollen die Kaufsummen, so weit solche nicht zur Bezahlung von Hypothekarforderungen dienen, in die Geldstagsmasse fallen.“

5) Namens des Rekurrenten hat Herr Fürsprecher Bützberger im Mai 1864 eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet und darin vorgetragen:

In Folge von Dispositiv Nr. 4 des erwähnten Urtheils der Polizeikammer sei von der Geldstagsbehörde des Johannes Sturzenegger das an den Rekurrenten cedirte Kapital von Fr. 5000 zur Masse gezogen, unter die Gläubiger desselben vertheilt und sodann der Forderungstitel des Rekurrenten als ungültig erklärt und amortisirt worden. Inzwischen sei Rekurrent fortwährend im Besitze des Kapitalbriefes geblieben, ohne von der gegen Johannes Sturzenegger und Mithaste zu Biel geführten Strafuntersuchung, noch davon etwas zu wissen, daß dadurch auch seine Kapitalforderung betroffen werden könnte. Erst als er an Schuldner und Bürgen Aufkündigungen erlassen, sei ihm der Sachverhalt mitgetheilt worden. Er glaube aber, daß bevor Jemand über den Titel, der in seinem redlichen Besitze sich befinde, und über die Forderung, die damit verbunden sei, verfügen könne, der zuständige Richter angerufen und ihm, dem Rekurrenten, Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden müsse. Beides sei nicht geschehen. Das Urtheil der Polizeikammer von Bern könne daher weder auf seine Person, noch auf sein Vermögen Anwendung haben, und die Liquidation, welche sich auf dieses Urtheil stütze, könne nicht auf Vermögen ausgedehnt werden, das in seinem Besitze sich befinde.

Das Urtheil der bernischen Polizeikammer vom 9. September 1863 sei daher, so weit es die Rechte des Rekurrenten verletze, aufzuheben. Es stehe ihm aber zu diesem Zwecke kein strafprozessualisches Rechtsmittel zu Gebot, und der Zivilrichter würde sich wahrscheinlich auf das Polizeiuurtheil stützen. Also könne er nur von den Bundesbehörden den Schutz seiner Rechte erwarten.

Der bernische Richter sei nicht kompetent gewesen, ihm diese wohl-erworbenen Rechte abzuspochen. Wer die Gültigkeit der Cession, wodurch er den Kapitalbrief und das damit verbundene Forderungsrecht selbst erworben habe, anfechten wolle, mache eine persönliche Ansprache geltend, die nach Art. 50 und 53 der Bundesverfassung an seinem (des Rekurrenten) Wohnorte in Berneck, Kts. St. Gallen, anzuhängen sei. In gleicher Weise sei auch nur der St. Gallische Richter allein kompetent, wenn der

Besitzstand bezüglich des Kapitalbriefes und des Kapitals selbst in Frage komme, denn in diesem Falle müsse die Klage als eine dingliche aufgefaßt und da aufgehoben werden, wo die Sache liege, also ebenfalls in Bernect.

Freilich sei Niemand klagend gegen den Rekurrenten aufgetreten, sondern man habe in einem Prozesse zwischen Dritten über sein Vermögen geurtheilt, ohne ihn zu hören. Dieß sei aber ein Grund mehr für das gestellte Gesuch; denn wenn der kompetente Richter Niemanden ungehört verurtheilen könne, so stehe dieses dem inkompetenten noch weniger zu. Das Gleiche gelte auch vom Strafrichter, und zwar um so mehr, als Rekurrent nicht in den diesfälligen Strafprozeß hineingezogen worden sei, was übrigens nicht ohne Anwendung des Bundesgesetzes über die Auslieferung hätte geschehen können.

Rekurrent formulirt daher sein Gesuch dahin:

Der Bundesrath möchte das Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. September 1863 und die darauf gegründeten Verhandlungen der Geldstagsbehörde des Johannes Sturzenegger in so weit kassiren, als das Urtheil und diese Verhandlungen die dem Rekurrenten, Friedrich Sturzenegger, in Folge Kaufbeile vom 18. und 22. Oktober 1862 mit Fertigung vom 25. gleichen Monats und Abtretung vom 28. November und 20. Dezember 1862 zustehende Kapitalforderung von Fr. 5000 sammt Zins betreffen.

6) Die Polizeikammer des Kantons Bern hat in ihrer Antwort vom 1. Juni 1864 (eingegangen den 19. September) sich nicht veranlaßt gesehen, einläßlich auf die Rekursbeschwerde einzutreten, indem lediglich Zivilinteressen der Geldstagsmasse des Johannes Sturzenegger in Frage stehen, deren Wahrung ihre Sache sei. Bezüglich des Verfahrens hat dagegen die Polizeikammer bemerkt: Allerdings sei die Untersuchung weder auf Johann Ulrich Sturzenegger, noch auf den Rekurrenten, Friedrich Sturzenegger, ausgedehnt worden. Dagegen ergebe es sich aus den Akten, daß der Erstere von der Strafuntersuchung Kenntniß gehabt, während von einer Abtretung der Kaufrestanz von Fr. 5000 an den Rekurrenten von keiner Seite eine Erwähnung gemacht worden sei, so daß der Untersuchungsrichter davon keine Kenntniß gehabt habe. Vielmehr habe sich Joh. Ulrich Sturzenegger in Neute fortwährend als Cessionär jener Kaufrestanz gerirt, und in dieser Eigenschaft am 23. Juli 1863 durch seinen Anwalt, Hrn. Fürsprecher Kummer in Biel, an die Polizeikammer eine Eingabe gerichtet, worin er anzeigt, er habe gegen das erstinstanzliche Urtheil des korrekzionellen Gerichts von Biel auch die Appellation erklärt und wünsche ebenfalls zur oberinstanzlichen Beurtheilung vorgeladen zu werden. In Folge dessen sei er wirklich als zivilrechtlich verantwortliche Partei zitiert und durch den genannten Anwalt vertreten worden, der auch die geeigneten Anträge gestellt habe, ohne einer Cession an Friedrich Sturzenegger zu erwähnen, oder eine Einrede gegen den Gerichts-

stand oder gegen das Verfahren zu erheben. Nach diesen Vorgängen müsse sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Cession an Friedrich Sturzenegger erst hintenher gemacht und antedatirt sei, um das in aller Form erlassene Urtheil der Polizeikammer anzufechten.

Wenn aber auch die fragliche Abtretung als reell angenommen werde, so komme dann Sitzung 982 des bernischen Civilgesetzbuches zur Anwendung, dahin lautend:

„Der Uebernehmer einer Forderung, für welche ein Grundpfand „haftet, muß dafür sorgen, daß die Abtretung in die öffentlichen Bücher „eingetragen werde. Wenn er wegen Unterlassung dieser Vorsichtsmaß- „regel zu Schaden kommt (443, 491 und 652), so hat er dafür gegen „Niemand einen Rückgriff.“

Laut amtlicher Bescheinigung habe Sturzenegger die behauptete Cession nicht in die öffentlichen Bücher eintragen lassen, somit die Behörden in die Unmöglichkeit versetzt, ihm zur Wahrung seiner Interessen in der Strafuntersuchung Gelegenheit zu geben. Nach der angeführten Gesetzesbestimmung habe er den aus seiner Nachlässigkeit entstehenden Schaden sich selbst beizumessen.

Die Polizeikammer glaubt, es ergebe sich hieraus zur Genüge die Unbegründetheit des Rekurses.

7) Hr. Notar Bügel in Biel, als Massaverwalter im Geldstuge des Johannes Sturzenegger, hat durch Hrn. Fürsprecher Schwab in Biel die Rekursbeschwerde unterm 1. September 1864 dahin beantworten lassen: Die Zuständigkeit der bernischen Gerichte als *forum delicti commissi* zur Beurtheilung des Strafpunktes liege außer Zweifel. Eine Schuldigerklärung des Sturzenegger habe aber nothwendig auch zivilrechtliche Wirkungen äußern und das Gericht habe gleichzeitig auch die Nichtigkeit der Handlungen aussprechen müssen, welche eine Strafuntersuchung verursacht und ein Strafurtheil zur Folge gehabt haben. Das oberinstanzliche Urtheil spreche sich klar dahin aus, „daß in der Kaufsüberlassung „an Wyß die Kaufrestanz durch Sturzenegger dazu verwendet wurde, um „an einzelne Gläubiger Zahlungsanweisungen auszustellen und sie also „vor andern zu begünstigen, was zu einer Zeit geschah, in der Sturzen- „egger bereits am Vorabend des Geldstages stand.“

Gerade in der Cession der Kaufrestanz durch Sturzenegger an einzelne von ihm bevorzugte Personen habe somit das Gericht eine Betrügerei erblickt, die nach dem Gesetze habe nichtig erklärt werden müssen. In der Annullirung der betreffenden Cession habe für die Zivilpartei, d. h. die betroffenen Gläubiger, die Entschädigung gelegen, über welche das Gericht nach Art. 365 des Strafverfahrens habe erkennen müssen. Mit der Nichtigterklärung der ersten Cession fallen aber nothwendig auch alle folgenden Weiterbegebungen des Forderungstitels. Wenn die erste Cession eine betrügerische gewesen, so sei Johann Ulrich Sturzenegger nie Eigen-

thümer des Titels geworden, und er habe dann auch seinerseits nicht ein Recht abtreten können, das er selbst nie besessen habe. Die angebliche Cession an den Rekurrenten sei somit in Folge des Urtheils über die erste Cession von selbst dahin gefallen. Dieses Urtheil brauche nicht auch noch im Kanton St. Gallen gerichtlich anerkannt zu werden; nach Art. 49 der Bundesverfassung müsse es auch dort seine Vollziehung erhalten.

Allerdings könne auch im Kanton Bern Niemand ungehört verurtheilt werden; aber wenn es geschähe, so würden die kantonalen Gerichte remidiren müssen, nicht die Bundesbehörden. Uebrigens sei gar keine Veranlassung gewesen, den Rekurrenten vorzuladen, denn im Grunde habe es sich nur um die erste Cession gehandelt, es sei also auch nur Johann Ulrich Sturzenegger betheligt gewesen, der seinen Nachfolgern eviktionspflichtig sei. Endlich sei die Cession an den Rekurrenten nicht bekannt gewesen, der, wenn er im Kanton Bern grundpfändlich versicherte Titel erwerben wolle, sich auch den hiefür im Kanton Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften (die oben zitiert sind) unterziehen müsse.

Es wird aus diesen Gründen auf Abweisung des Rekurses ange-
tragen.

In Erwägung:

1) Der angerufene Art. 53 der Bundesverfassung ist im vorwaltenden Falle nicht maßgebend, weil es sich nicht darum handelt, daß Jemand dem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt worden. Eben so unrichtig ist die Berufung auf Art. 50, weil Niemand an den Rekurrenten eine Forderung stellt und ihn von daher mit unzulässigen Arresten bedroht; vielmehr beklagt sich derselbe darüber, daß eine im Kanton Bern ihm zustehende, grundpfändlich versicherte Forderung von Fr. 5000 widerrechtlich in die Geldstagsmasse des Johannes Sturzenegger gezogen und sein Forderungstitel als ungültig erklärt und amortisirt worden sei.

2) Die strafrechtliche Verfolgung des Joh. Sturzenegger wegen betrügerischen Bankerotts gehörte vor die kompetenten Gerichte des Kantons Bern, und wenn dieselben ihn wegen rechtswidriger Abtretungen des Betruges zum Nachtheil einzelner seiner Geldstagsgläubiger schuldig erklärten, so war die Annullirung der Cession zu Gunsten der Geldstagsmasse nur die nothwendige zivilrechtliche Folge des Strafurtheils.

3) Begründeter erscheint die Beschwerde des Rekurrenten, daß die Gerichte des Kantons Bern in einem Prozesse zwischen dritten Personen über einen von ihm bona fide erworbenen Titel verfügt haben, ohne daß ihm von den daherigen Verhandlungen zur Wahrung seiner Rechte Kenntniß gegeben worden sei. Hierüber mag Rekurrent bei dem obersten bernischen Gerichtshof gegenüber den von der Polizeikammer zur Rechtfertigung dieses Verfahrens angeführten Gründen Remedur nachsuchen,

in keinem Falle ist aber dieser Punkt geeignet, den sonst in Sachen kompetenten bernischen Gerichtsstand gänzlich zu verwerfen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern, zuhanden der Polizeikammer und des Massaverwalters im Geldstage des Joh. Sturzenegger zu Biel, sowie dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 21. November 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses von Friedrich Sturzenegger, alt Hauptmann,
in Berneck, Kts. St. Gallen, betreffend Gerichtsstand. (Vom 21. November 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1865
Date	
Data	
Seite	187-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.